Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

22. Jahrgang | 31.12.2025 | Nummer 5

mühlenbecker land

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, im Namen der Gemeinde wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes neues Jahr!

Möge 2026 ein Jahr voller Frieden, Gesundheit und neuer Möglichkeiten werden.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Ihr Filippo Smaldino
Bürgermeister
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen, Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 25.11.2025 3

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 3

Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: V/0232/25 /09 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2026 6

Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: V/0233/25/09 8

Hebesatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land 8

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Gemeinde Mühlenbecker Land 9

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Mühlenbecker Land 9

14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) 10

1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung) 11

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 14

Bebauungsplan GML Nr. 67 „Wohngebiet Collonil Kastanienallee“ OT Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß§ 3 (2) BauGB 16

Einleitungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow. Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow 20

Bebauungsplan GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 22

Einleitungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck 24

Bebauungsplan GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 26

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2025 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 28

Schließzeiten 2026 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 29

Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung 30

Sprechstunden der Ortsvorsteher 31

Impressum 32

Amtlicher Teil

Bekanntmachung Hauptausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

HA/V/0241/25/02 Dämmung oberstes Geschoss Gemeindehaus Schildow

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

V/0232/25/09 Beschluss über die Haushaltssatzung 2026

V/0233/25/09 Beschluss der Hebesatzsatzung zum 01.01.2026

V/0238/25/09 Beschluss des geprüften Jahresabschluss 2024

V/0239/25/09 Beschluss der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024

V/0246/25/09 Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe

V/0245/25/09 Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zur Richtlinie „Sanierung kommunaler Sportstätten“

V/0249/25/09 Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zur Richtlinie „Sanierung kommunaler Sportstätten“

V/0243/25/09 2. Änderung zur mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Einrichtung eines gemeinsamen Bauamtes

V/0188/25/09 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

V/0223/25/09 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land - nur Straßenverzeichnis

V/0224/25/09 Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze sowie der Fläche

Amtlicher Teil

für die Anpflanzbindung

V/0225/25/09 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ

V/0226/25/09 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 67 „Wohngebiet Collonil Kastanienallee“ OT Mühlenbeck

V/0228/25/09 Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow

V/0229/25/09 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow

V/0230/25/09 Abschluss städtebaulicher Vertrag - Planungsleistungen Bebauungsplan GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow

V/0235/25/09 Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des B-Planes

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

V/0237/25/09 Auftragsvergabe Planung Abbruch Hort Schildow

V/0242/25/09 Verleihung der Ehrenamtspreise 2025 der Gemeinde Mühlenbecker Land

V/0244/25/09 Ankauf des Flurstücks 18, Flur 6, Gemarkung Zühlsdorf für Kompensationsmaßnahmen

V/0248/25/09 Einstellung eines Fachdienstleiters IT

Verwiesen in die Ausschüsse

V/0180/25-N1 Neuberatung: Antrag der Fraktion WiR! Leiste, Hentschel, Ohme, Schumann, Tirado: Einführung hybrider Sitzungen

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Hinweis zur Einsichtnahme
Beschluss-Nr.: V/0232/25/09

Die von der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2026 wird nach § 69 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck
Zimmer 15 (Rathaus/Erdgeschoss rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Montag: 07.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12:00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Tel. 033056-841-17

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 09. Dezember 2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	36.833.200
Aufwendungen	42.065.200
davon:	
ordentliche Erträge	36.833.200
ordentliche Aufwendungen	42.055.200
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	10.000
Gesamtergebnis	**-5.232.000**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	37.752.400
Auszahlungen	42.241.700
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.242.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.087.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.510.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.154.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-4.489.300

Amtlicher Teil

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	225
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	170
4. Gewerbesteuer	325

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 28.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 400.000 EUR
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 7 ff

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Hinweis zur Einsichtnahme
Beschluss-Nr.: V/0233/25/09

Die von der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2025 beschlossene Hebesatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 5, Jahrgang 22 entsprechend der betreffenden Hauptsatzungsregelung, zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Mühlenbecker Land, den 09. Dezember 2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Mühlenbecker Land
(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 65 Absatz 2 Ziffer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung vom 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 225v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 170v.H.
- Gewerbesteuer 325v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mühlenbecker Land, 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Beschluss-Nr. V/0238/25/09

Gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 08.12.2025 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss 2024 beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Mühlenbecker Land liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	07.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 15 (Rathaus) aus.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin (Tel. 033056-84158).

Mühlenbecker Land, 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Beschluss-Nr. V/0239/25/09

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 08.12.2025 der geprüfte Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mühlenbecker Land, 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Artikel 1

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgenden Straßen neu gefasst:

	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Schildow					
Am Kienluchgraben				**X**	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1 S. 286) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. 1/04 S.197) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. 1/08 S. 202, 206) sowie der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausfallverordnung-VaV) vom 15. September 2014 (GVBI. 11/14, Nr. 67), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Grundsatz

1. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
2. Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu
3. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
2. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere, mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 4 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
5. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

Amtlicher Teil

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigung für den Gemeindewehrführer und dessen Stellvertreter sowie für den Gemeindejugendwart:

Gemeindewehrführer	130 €/Monat
Stellvertreter	90 €/Monat
Stellvertreter	90 €/Monat
Stellvertreter	90 €/Monat
Gemeindejugendwart	90 €/Monat
Stellvertretender Gemeindejugendwart	50 €/Monat
Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger der Löschzüge:	
Löschzugführer	70 €/Monat
stellvertretende Löschzugführer (max.2), jeweils	40 €/Monat
Gerätewart	30 €/Monat
Jugendwart	50 €/Monat
stellvertretender Jugendwart	30 €/Monat
Sicherheitsbeauftragter	30 €/Monat

2. Nimmt ein ständiger Vertreter des Löschzugführers die Aufgaben des Löschzugführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt für die Vertretung des Gemeindewehrführers. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsgehaltes der Aufwandsentschädigung des Wehrführers nach Abs. 1 berechnet.

§ 5 Zahlung einer Anerkennung für Einsatzkräfte

1. Anerkennung für alle Einsatzkräfte beträgt 100 €/Jahr
2. Voraussetzung ist die Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst von mindestens 40 h pro Jahr.
3. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einsatzkräfte, jährlich bis zum 31.01. für das Vorjahr. Als Grundlage übermittelt die Gemeindewehrführung die entsprechenden Daten.

§ 6 Zahlung einer Anerkennung für Atemschutzgeräteträger

1. Anerkennung für alle Atemschutzgeräteträger beträgt 40 €/Jahr
2. Voraussetzung ist die rechtzeitige Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden ärztlichen Untersuchung und die erfolgreiche Absolvierung des vorgeschriebenen jährlichen Laufes durch die Atemschutzstrecke.
3. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einsatzkräfte, jährlich bis zum 31.01.für das Vorjahr. Als Grundlage übermittelt die Gemeindewehrwehrführung die entsprechenden Daten.

Amtlicher Teil

§ 7 Zahlung einer Anerkennung

Die Anerkennung wird als einmaliger Betrag mit der Verleihung der Medaille für Treue Dienste an die so geehrten Feuerwehrangehörigen ausgezahlt:

für 10 Jahre (Kupfer):	100 €
für 20 Jahre (Bronze):	200 €
für 30 Jahre (Silber):	300 €
für 40 Jahre (Gold):	400 €
für 50 Jahre (Sonderstufe Gold):	500 €
für 60 Jahre	600 €
für 70 Jahre	700 €

§ 8 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

1. Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für kameradschaftliche Zwecke auf der Grundlage des bestehenden Mitgliederverzeichnisses und der Jahresstatistik

je aktiven Feuerwehrkamerad/Kameradin	100 €
je Mitglied der Jugendfeuerwehr	100 €
je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung	35 €

   als Zuschuss in die Kameradschaftskasse des jeweiligen Löschzuges.

2. Die zu berücksichtigende maximale Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird auf 18 je Löschzug festgelegt.
3. Die Zuwendung nach § 7 Abs. 1 wird jährlich, bis 31.01., für das Vorjahr, an die jeweiligen Löschzüge ausgezahlt. Als Grundlage dient das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom Stichtag 31.12.

§ 9 Pauschalierter Ersatz des Verdienstausfalls

1. Der Ersatz des Verdienstausfalls für Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig, sind wird, gemäß Verdienstausfallverordnung - VaV in Form eines pauschalierten Stundenbetrages gewährt. Dieser wird auf Antrag, mit 35 € je angefangener Stunde und für höchstens 10 Stunden pro Tag bestätigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

2. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
1. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 01.01.2024 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2025, mit Beschluss-Nr. V/0225/25/09 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 49 umfasst das Flurstück 551, Flur 3, in der Gemarkung Schönfließ vollständig, sowie die Flurstücke 76 und 470, Flur 3, in der Gemarkung Schönfließ teilweise. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst somit ca. 0,31ha.

Das Plangebiet wird im Südosten durch Grünflächen begrenzt und ansonsten durch unbebaute Flächen für Landwirtschaft im Süden, den nordwestlich angrenzenden Feldweg sowie die Bergfelder Chaussee (B 96a) nördlich.

Planerfordernis, Planungsziel

Das Ziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ ist die Erweiterung sowie veränderte Lage der ursprünglich festgesetzten Baugrenze im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ. Das übergeordnete Planungsziel bleibt weiterhin die Neuerrichtung einer Rettungswache.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Lageplan der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ mit Umgrenzung des Plangebietes:

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 67 „Wohngebiet Collonil Kastanienallee“ OT Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß§ 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 08.12.2025 mit Beschluss-Nr. V/0226/25/09 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 67 „Wohngebiet Collonil Kastanienallee“ OT Mühlenbeck mit Stand Oktober 2025 einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen, hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 004, die Flurstücke 424/141 (teilweise) 425/141, 139/18 (teilweise), 139/19, 139/20, 141/5 (teilweise), 141/6 (teilweise), 141/7 (teilweise), 143/11, 143/12 (teilweise) und 1352 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,25 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die teilweise im Plangebiet liegende Kastanienallee, an die sich weitere Wohnbebauungen und nordöstlich der Blankenfelder Straße das Berufsförderungswerk anschließen
- im Süden durch das Wohnbaugrundstück Kastanienallee 34 sowie Gewerbe- und Freiflächen mit weiter südlich anschließender Bahnlinie Karower Kreuz – Priort
- im Westen durch das bestehende Gewerbegebiet Collonil einschließlich zugehöriger Grünflächen mit weiter westlich anschließender Bahnlinie der Heidekrautbahn

Im Norden, Westen und Nordwesten grenzt das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 1 „Gewerbegebiet Collonil“

Planerfordernis, Planungsziel

Planungsziel ist es, entsprechend dem bestehenden Wohnbedarf, die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen. Hierbei wird an die vorhandene Wohnbebauung im Plangebiet und in dessen Umgebung angeknüpft. Es ist eine Bebauung in offener Bauweise geplant. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung, die durch teilweise große Baukörper und die umgebenden gewerblichen Nutzungen und des Berufsförderungswerkes geprägt ist, ist eine III-geschossige Bebauung zuzüglich eines Staffelgeschosses geplant. Das ermöglicht die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, für die im Nahbereich der S-Bahn-Station Mühlenbeck-Mönchmühle und des geplanten Haltepunktes Mühlenbeck der Heidekrautbahn ein besonderer Bedarf besteht.

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Planzeichnung Entwurf Stand Oktober 2025
- Begründung Entwurf mit Festsetzungen und Fachbeitrag Artenschutz, Oktober 2025
- Schalltechnische Untersuchung Stand September 2025
- Geotechnischer Bericht Stand September 2025

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bisher nicht vor.

Amtlicher Teil

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit **vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Gemeinde unter Bauen & Wirtschaft / Bauleit- & Flächennutzungspläne, Planungsunterlagen / Aktuelle Beteiligungen/Auslegungen **https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt**

sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter **http://blp.brandenburg.de** oder **http://bauleitplanung.brandenburg.de** zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026.

während folgender Dienststunden:

Montag	**8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr**
Dienstag	**8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 18.00 Uhr**
Mittwoch	**8.00 – 14.00 Uhr**
Donnerstag	**8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr**
Freitag	**8.00 – 12.00 Uhr**

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss
16567 Mühlenbecker Land

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Äußerungen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch

Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter **landmann@muehlenbecker-land.de** oder **ermler@muehlenbecker-land.de** abgegeben werden.

Per Post sind Stellungnahmen an die

Gemeinde Mühlenbecker Land
FB1 Bauen
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

zu richten.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. und dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Amtlicher Teil

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art.6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

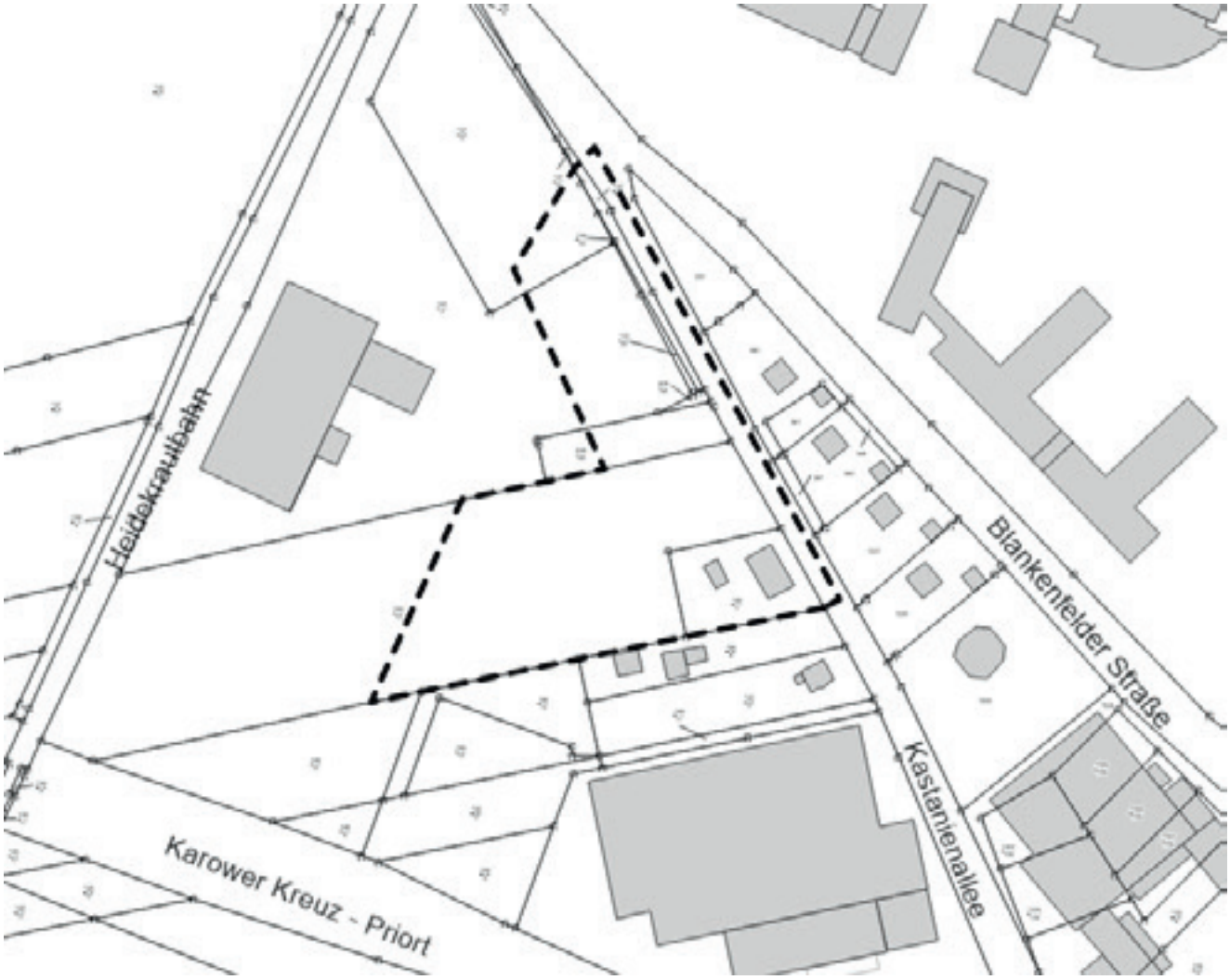

Darstellung des Geltungsbereiches GML Nr. 67 auf Grundlage der Liegenschaftskarte

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Einleitungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow

Hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2025, mit Beschluss-Nr. V/0228/25/09 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow beschlossen.

Planungsziel

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu ändern in eine Darstellung als allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow geschaffen.

Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Schildow Flur 008, Teile aus dem Flurstück 345. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das an das Plangebiet angrenzende Wohngebiet der Mozartstraße
- Im Süden durch eine gewerblich genutzte Pferdekoppel
- Im Westen durch das bestehende einreihige Wohngebiet mit Einfamilienhäusern entlang der Mühlenbecker Straße
- Im Osten durch eine ebenfalls vom gleichen Eigentümer wie im Süden gewerblich genutzte Pferdekoppel.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

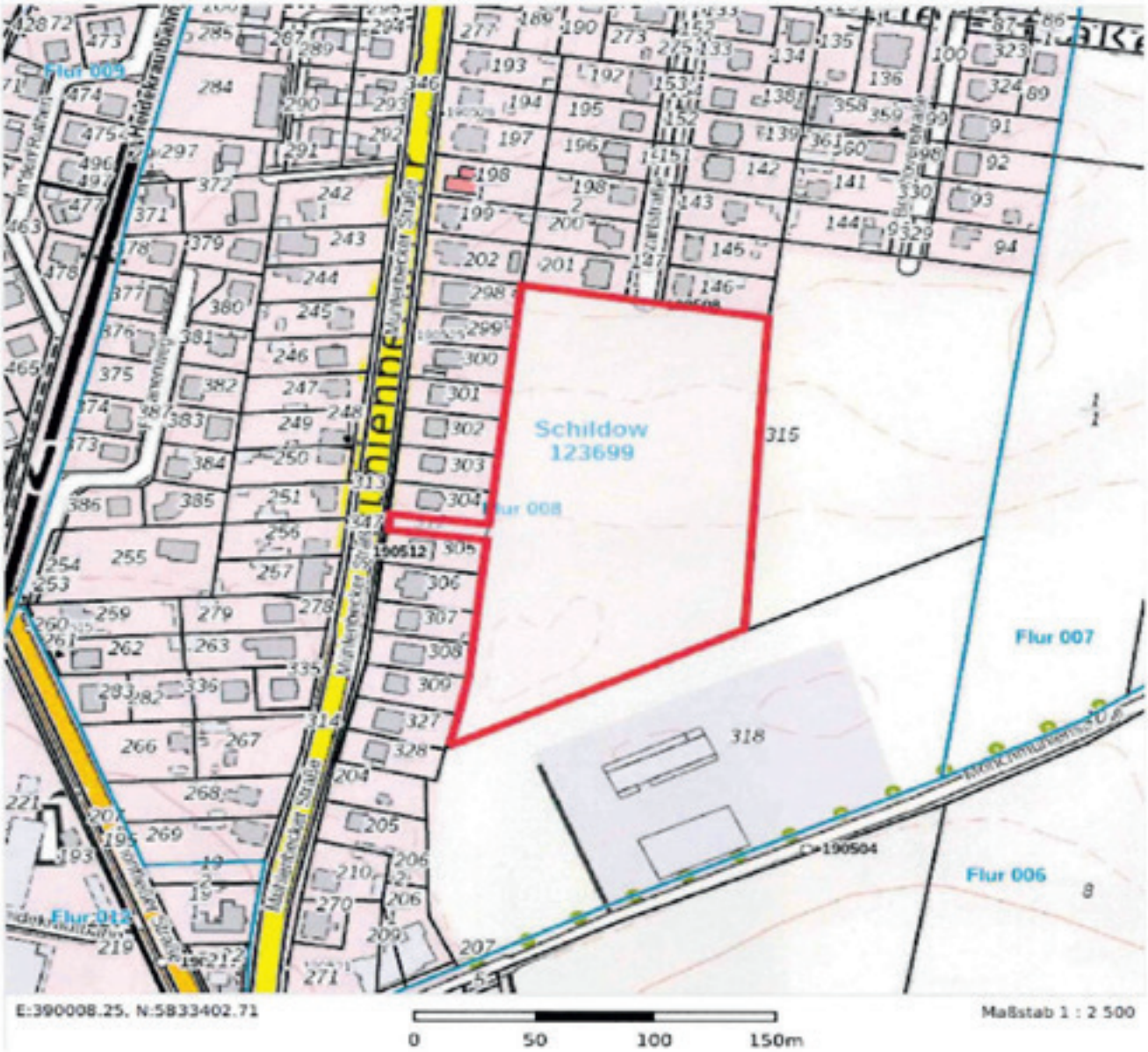

Darstellung des Bereiches der geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Schildow

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2025, mit Beschluss-Nr. V/0229/25/09 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow beschlossen.

Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Schildow geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20.000 qm und knüpft südlich an die Mozartstraße an. Im Osten grenzt es an das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim‘.

Mit der Planung soll ein bedarfsgerechtes Wohnangebot geschaffen werden, dass die anhaltend hohe Nachfrage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt aufgreift.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Schildow Flur 008, Teile aus dem Flurstück 345. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das an das Plangebiet angrenzende Wohngebiet der Mozartstraße
- Im Süden durch eine gewerblich genutzte Pferdekoppel
- Im Westen durch das bestehende einreihige Wohngebiet mit Einfamilienhäusern entlang der Mühlenbecker Straße
- Im Osten durch eine ebenfalls vom gleichen Eigentümer wie im Süden gewerblich genutzte Pferdekoppel.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die hier beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 68 „Wohnbebauung Verlängerung Mozartstraße“ OT Schildow erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

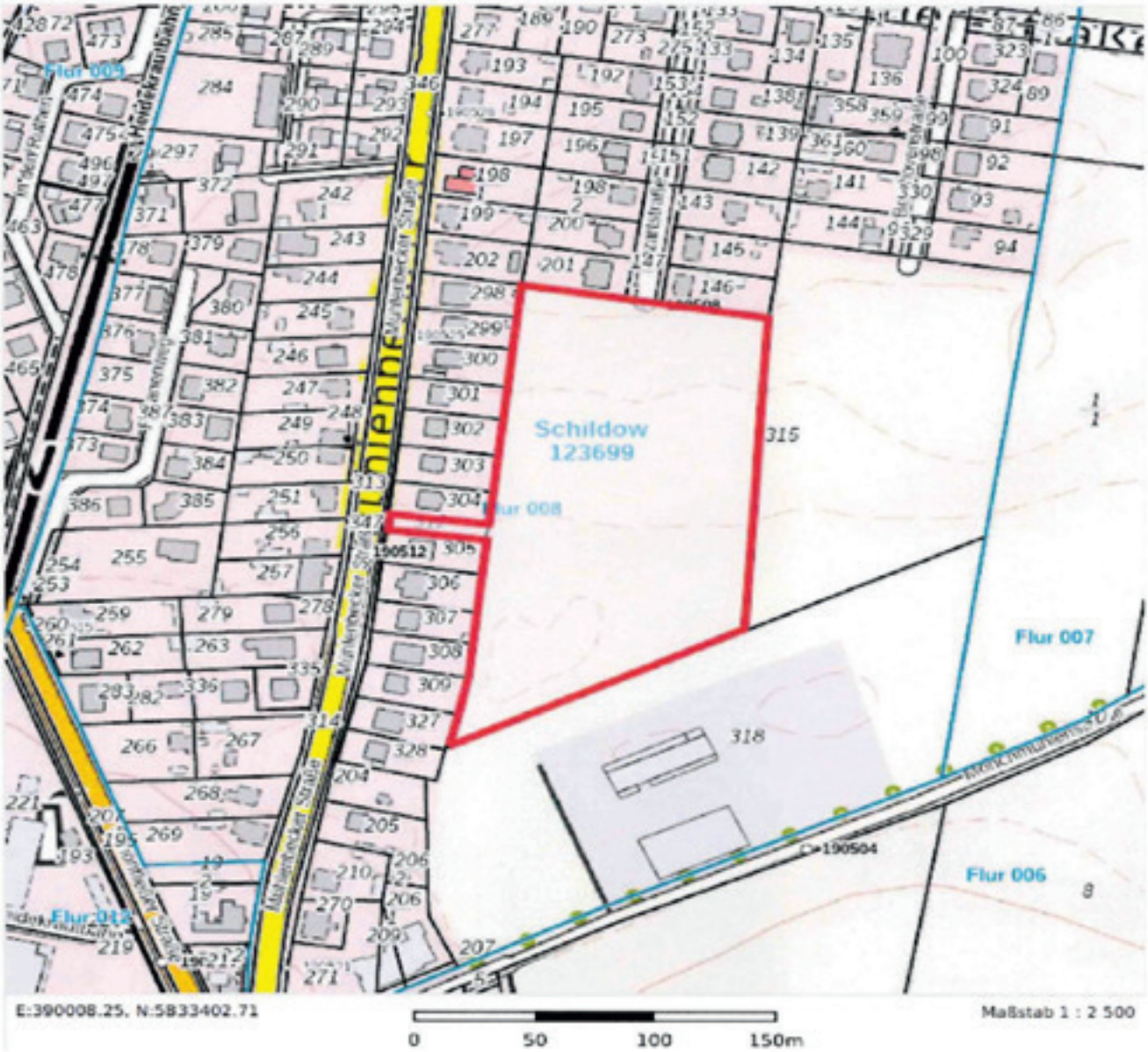

Umgrenzung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Einleitungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck

Hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2025, mit Beschluss-Nr. V/0235/25/09 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck beschlossen.

Planungsziel

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu ändern in eine Darstellung als gemischte Baufläche

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck geschaffen.

Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 006, die Flurstücke 115 und 118.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,67 ha

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Landesstraße L305
- im Osten durch die Straße Am Heidecampus
- im Süden durch Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen durch den Geh- und Radweg entlang der Bahnlinie der Heidekrautbahn

Im Plangebiet befindet sich im Norden entlang der L305 ein Geh- und Radweg innerhalb einer Grünfläche sowie Ackerfläche.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Amtlicher Teil

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Darstellung des Bereiches der geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Mühlenbeck

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2025, mit Beschluss-Nr. V/0235/25/09 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck beschlossen.

Planungsziele

Planungsziel des Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemischten Bebauung bestehend aus Wohnnutzung als auch nicht wesentlich störenden Nutzungen, beispielsweise zur medizinischen Versorgung oder zur Büronutzung. Im aufzustellenden Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Mischgebietes geplant. Zudem wird mit Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Sicherung eines öffentlichen Geh- und Radweges im Norden des Plangebietes verfolgt.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 006, die Flurstücke 115 und 118.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,67 ha

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Landesstraße L305
- im Osten durch die Straße Am Heidecampus
- im Süden durch Fläche für die Landwirtschaft
- im Westen durch den Geh- und Radweg entlang der Bahnlinie der Heidekrautbahn

Im Plangebiet befindet sich im Norden entlang der L305 ein Geh- und Radweg innerhalb einer

Grünfläche sowie Ackerfläche.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die hier beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 69 „Wohnen und Arbeiten westlich des Heidecampus“ OT Mühlenbeck erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 09.12.2025

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

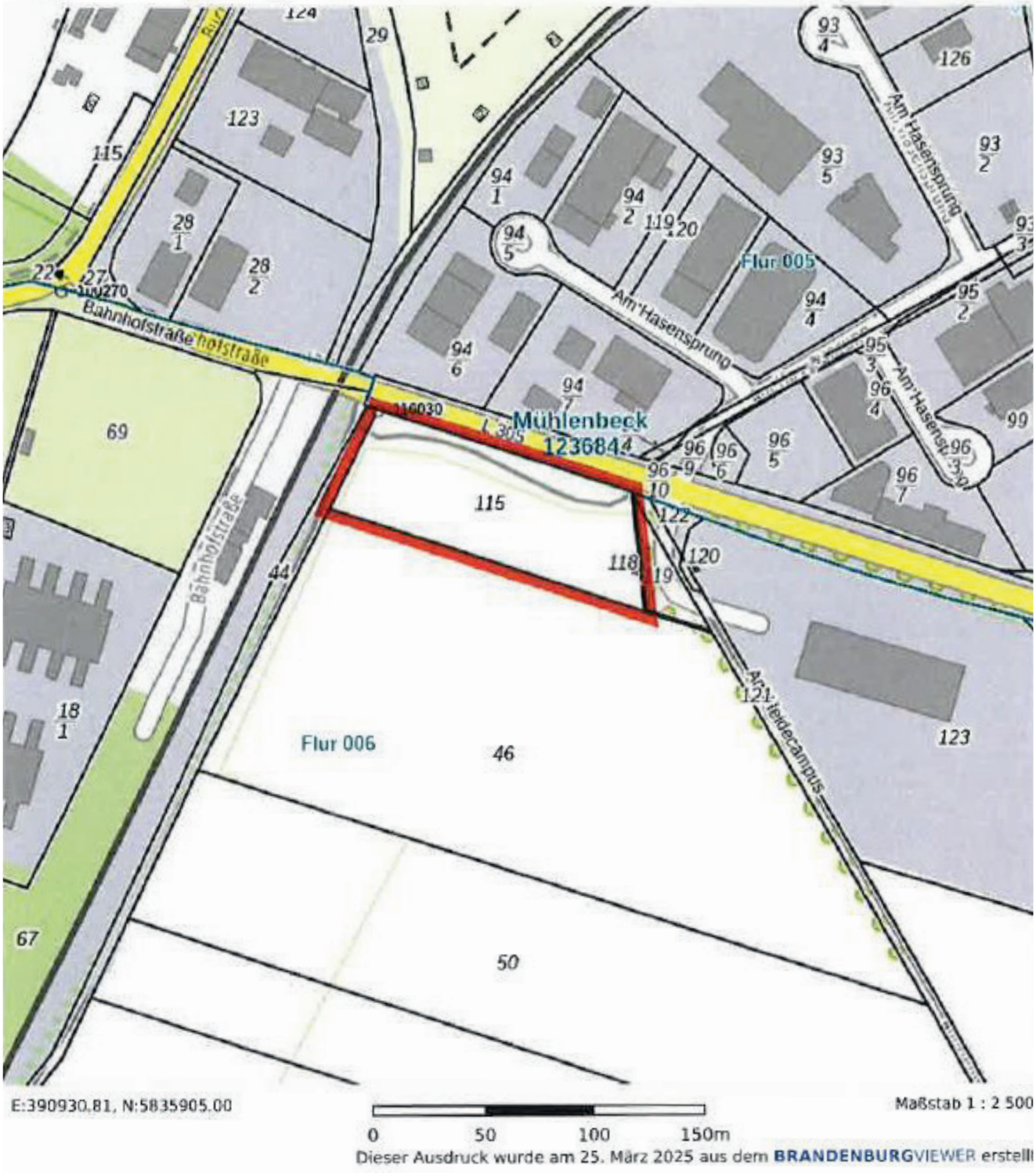

Umgrenzung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

Ende des Amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2025
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	28.07.-15.08.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus/ Schneckenhäuschen“	18.08.-05.09.2025	24.12.- 31.12.2025	3 Verfügungstage* 04.06.2025 03.12.2025, ab 14:30 Uhr

*Davon wird ein Verfügungstag am Montag nach den Bundestagswahlen 2025 sein.

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2025 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2026
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	03.08.-21.08.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	03.08.-21.08.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	03.08.-21.08.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	13.07.-31.07.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	13.07.-31.07.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	13.07.-31.07.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	03.08.-21.08.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus/ Schneckenhäuschen“	13.07.-31.07.2026	24.12.- 31.12.2026	2 Verfügungstage 03.06.2026 02.12.2026, ab 14:30 Uhr

Darüber hinaus sind die Kindereinrichtungen an den gesetzlichen Feiertagen im Land Brandenburg geschlossen.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2026 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Polizei Brandenburg

Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problemen	Immer am vierten Montag im Monat von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Kontakt: 03301/6013905 Email: **Sozialpsychiatrie@oberhavel.de** **www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst**
Sprechstunde: Polizei Brandenburg Revierpolizei Mühlenbecker Land Kostenfreie Öffnungszeiten für Fragen und Anliegen, die Polizei betreffend	Immer dienstags von 15:00 – 17:00 Uhr Ort: im Büro Mühlentreff, Hauptstraße 7 in Mühlenbeck Kontakt: 03302-8031056 **https://polizei.brandenburg.de**

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Dr. Barbara Jockel Stellvertreter: Axel Berschneider	**Sprechstunden der Ortsvorsteherin:** **Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 16.00 – 17.30 Uhr** und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Mobil: 0176 / 747 484 75 E-Mail: **docmed.jockel@gmx.de**
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Katja Behrendt-Didszun Stellvertreter: Patrick Schumann	**Sprechstunden der Ortsvorsteherin:** Termine nach Vereinbarung Tel. 0152 / 219 771 92 E-Mail: **ortsvorsteherin-schildow@gmx.de**
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Mike Seidel	**Sprechstunden des Ortsvorstehers:** Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176 / 709 892 76 E-Mail: **info@mario-müller.de**
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteherin: Yvonne Zanow Stellvertreter: Patrick Leiste	**Sprechstunden der Ortsvorsteherin:** Termine nach Vereinbarung Tel: 0172 / 912 28 33 E-Mail: **yvonne.zanow.zuehlsdorf@gmail.com**

Nichtamtlicher Teil

Impressum

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 11.04.2026
und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 25.02.2026

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land

Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck

Telefon: 033056/841-0
Telefax: 033056/841-70
E-Mail: **gemeinde@muehlenbecker-land.de**

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,

Herrenstraße 20, 48477 Hörstel

Telefon: 05459/8050190
Telefax: 05459/80501929
E-Mail: **info@wiegedruckt.com**